

Bekanntgabe des Landratsamts Tübingen

-Untere Immissionsschutzbehörde-

über die Feststellung der UVP-Pflicht

gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Stadt Tübingen, Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen

BHKW-Anlage auf der Kläranlage Tübingen, Nürtinger Straße 120, 72074 Tübingen: wesentliche Änderung

UVP: standortbezogene UVP-Vorprüfung ("S"-Vorprüfung) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG

Mit Datum vom 30.10.2012 wurde der Stadt Tübingen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer BHKW Anlage gemäß § 4 BImSchG erteilt. Die Genehmigung umfasste i.W. 3 BHKWs (Verbrennungsmotoranlagen) und 1 Heizkessel bei einer Verriegelung dergestalt, dass nur 3 der 4 Anlagen gleichzeitig betrieben werden können. Das BHKW 1 wurde im Januar 2018 außer Betrieb genommen; die diesbzgl. Genehmigung ist damit spätestens im Januar 2021 erloschen. Die übrige Anlage unterliegt nach wie vor der Genehmigungspflicht. Die BHKW-Anlage befindet sich nördlich des Neckars auf dem Gelände der Kläranlage Tübingen. Die Verbrennungsmotoren für den Einsatz von Klärgas/Erdgas sind im bestehenden Schlammbehandlungsgebäude aufgestellt, ebenso der Heizkessel.

Die im April 2024 gem. § 16 BImSchG beantragte Modernisierung umfasst i.W. folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb eines neuen BHKW-Moduls (FWL 1,112 MW) als Ersatz des alten BHKW 1 (FWL 1,3 MW) am selben Aufstellungsort (EG Schlammbehandlungsgebäude) mit jeweils zugeh. Wärmetauschern, Abgasanlagen, Rohrleitungs- und Elektroinstallationen
2. Errichtung und Betrieb einer Wärmepumpe zur Nutzung der Restwärme des BHKW 1
3. Ersatz des bestehenden "Heizkessel Nord" (FWL 880 kW) durch einen neuen Heizkessel (FWL 539 kW) mit zugeh. Abgasanlagen, Rohrleitungs- und Elektroinstallationen am selben Aufstellungsort (UG Schlammbehandlungsgebäude) und Betrieb des neuen Kessels
4. Betrieb der gesamten BHKW-Anlage (BHKW 1 bis BHKW 3 und Heizkessel) ausschl. mit dem Brennstoff Klärgas (Wegfall des Brennstoffs Gase der öffentl. Gasversorgung)
5. Technische Verriegelung der 4 Einzelverbrennungsanlagen (BHKW 1, BHKW 2, BHKW 3, Heizkessel), so dass nur folgende Betriebszustände möglich sind:
 - A) [BHKW 1 + (BHKW 2 oder BHKW 3)] verriegelt gegen [(BHKW 2 bzw. BHKW 3) + Heizkessel] → 1,589 MW
 - B) [BHKW 2 + BHKW 3 + Heizkessel] verriegelt gegen BHKW 1 (bei Ausfall/Wartung) → 1,493 MW

Bei den 3 BHKW-Modulen und dem Heizkessel handelt es sich um eine gemeinsame Anlage i.S.d. § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV.

Bauliche Veränderungen werden nicht beantragt.

Die Anlage unterfällt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht (Nrn. 1.2.2.2/ 1.2.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) sowie Nrn. 1.2.2.2/1.2.2.1 der Anlage 1 zum UVPG. Für das Vorhaben ist somit gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG eine standortbezogene UVP-Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, d.h. das Vorhaben liegt nicht in einem Schutzgebiet bzw. es liegt kein Schutzgebiet im jeweiligen Einwirkungsbereich des Vorhabens, so besteht keine UVP-Pflicht. Die Prüfung ist dann an dieser Stelle beendet.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben -trotz der geringen Größe oder Leistung nur aufgrund dieser besonderen örtlichen Gegebenheiten- erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es sind also nur die Umweltauswirkungen relevant, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen können. Erfasst werden sollen also nur Vorhaben, die eine Gefährdung spezifischer ökologischer Schutzfunktionen befürchten lassen. Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes ist unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen. Bei der Vorprüfung ist das bestehende Vorhaben ebenso zu berücksichtigen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, ob solche Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des letzten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, das mit Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30.10.2012 abgeschlossen worden ist, wurde bereits eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchgeführt. Das damalige Ergebnis der Prüfung war, dass von der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Schutzkriterien zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen. Bestandteil der aktuellen Antragsunterlagen sind die erforderlichen Angaben zur Feststellung der UVP-Pflicht (Kap. 10).

Im seitens des Planers festgelegten Einwirkungsbereich der Anlage (Umkreis von 1 km um die Anlage auf Gem. Tübingen und in einem kleinen Bereich auf Gem. Kusterdingen) einschl. des Anlagenstandorts selbst befinden sich mehrere "Schutzkriterien" gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG (Naturschutz, Wasser, Luftreinhalteplan, Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte).

Das Anlagengrundstück grenzt an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Neckartal zwischen Tübingen und Plochingen". In der Nähe befindet sich ein weiteres LSG. In der näheren und weiteren Umgebung gibt es zahlreiche Offenland- und Waldbiotop (§ 30 BNatSchG) sowie Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG). In einiger Entfernung befindet sich ein Vogelschutzgebiet sowie ein FFH-Gebiet (§ 7 BNatSchG). Weitere naturschutzrechtliche Schutzkriterien innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen nicht vor.

Gemäß der Prüfung der unteren Naturschutzbehörde betrachtet die UVP-Vorprüfung im Antrag alle naturschutzfachlich relevanten Kriterien u.a. bzgl. Einwirkungsbereich und Schutzgebieten. Gemäß UVP-Vorprüfung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes oder des Landschaftsbildes zu erwarten. Betreffend die nächstgelegenen FFH- und Vogelschutzgebiete ist dies aufgrund der großen Entfernung zum Vorhabengebiet plausibel. Für die Schutzzwecke des südlich an den Vorhabensbereich angrenzenden Landschaftsschutzgebietes sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da keine baulichen Maßnahmen geplant sind.

Aufgrund der geringen vorhabenbedingten Auswirkungen ergeben sich in Hinblick auf die Verträglichkeit des Vorhabens mit gesetzlich geschützten Biotopen keine nachteiligen Auswirkungen. Die Ergebnisse der UVP-Vorprüfung im Antrag sind somit plausibel.

In kurzer Entfernung zum Betriebsgelände befinden sich das Wasserschutzgebiet "Unteres Neckartal" sowie das "Überschwemmungsgebiet Neckar". Weitere wasserrechtliche Schutzkriterien sind laut Antrag nicht betroffen.

Der Einwirkungsbereich hinsichtlich der seitens der unteren Wasserbehörde zu vertretenden Schutzkriterien wurde ausreichend groß bemessen. Das Betriebsgrundstück liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten (HQ100). Es sind sämtliche wasserrechtlichen Schutzkriterien erfasst worden. Der Schutzzweck wurde zutreffend wiedergegeben. Beim Betrieb des BHKW kommen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz. Gemäß Antrag entspricht die Anlage dem Stand der Technik. Die Vorgaben zum betrieblichen Gewässerschutz werden erfüllt, soweit die Anlage antragsgemäß betrieben wird. Unter diesen Voraussetzungen hat das Vorhaben unter Berücksichtigung anderer Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Schutzzweck der wasserrechtlichen Schutzkriterien.

Der Anlagenstandort befindet sich formal innerhalb des Luftreinhalteplangebiets Reutlingen/Tübingen und die Anlage emittiert in dessen Geltungsbereich hinein. Dieser Luftreinhalteplan ist immer noch gültig. Allerdings sind beide diesbzgl. maßgeblichen Luftschadstoffe Stickstoffdioxid und Schwebstaub seit mehreren Jahren eingehalten, so dass es keiner weiteren Betrachtung an dieser Stelle bedarf.

Die Anlage befindet sich in einem "Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte" (Tübingen ist aus regionalplanerischer Sicht als zentraler Ort (hier: Oberzentrum)) eingestuft. Innerhalb solcher Gebiete, die sich auf die gesamte Gemarkung beziehen, sind lediglich besonders geschützte (Wohn-)Bereiche eines Zentralen Ortes innerhalb des konkreten Einwirkungsbereichs des zu betrachtenden Vorhabens relevant. Hintergrund ist der Schutz der menschlichen Gesundheit in "verdichteten" Bereichen, also v.a. dort, wo viele Menschen wohnen (Wohngebiete), zur Gewährleistung eines gesunden (Wohn-)Umfelds. Im Einzelfall kann es auch besonders empfindliche Bereiche geben, in denen sich Menschen länger aufhalten (z.B. Schulen).

Innerhalb des Einwirkungsbereichs befinden sich im Bereich West/Nord der Anlage solche Wohngebiete. Aus den Antragsunterlagen mit Gutachten geht hervor, dass sich die Luftschadstoffemissionen bevorzugt nach Nordosten ausbreiten, wo sich keine Wohngebiete befinden. Innerhalb der Wohnbebauung bewegen sich die vorliegend relevanten Stickstoffdioxidimmissionen im Irrelevanzbereich (TA Luft). In Bezug auf Lärm befinden sich diese Gebiete außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage gem. den Vorgaben der TA Lärm. Weitere mögliche Auswirkungen liegen nicht vor. Eine relevante Vorbelastung durch andere Vorhaben ist nicht gegeben.

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind laut Antrag nicht betroffen, was seitens der Denkmalschutzbehörde bestätigt wurde.

Im Ergebnis ergibt die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles, dass von der geplanten Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der Schutzkriterien in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen.

Busse, 27.08.2024

Landratsamt Tübingen

Untere Immissionsschutzbehörde, Abt. Umwelt und Gewerbe

www.kreis-tuebingen.de